

Verordnung der Gemeinde Litzendorf über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV)

vom 12.03.1998

Die Gemeinde Litzendorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311 und 323) folgende Verordnung, zuletzt geändert am 16.01.2003:

§1

Begriffsbestimmung

1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsenen Hunde der Rassen:

- Schäferhunde
- Boxer
- Dobermann
- Rottweiler
- Deutsche Dogge

2) Kampfhunde sind Hunde der in §1 Abs. 1 und 2 genannten Rassen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität. Diese wären:

- Pitbull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Tosa-Inu
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espaniol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Alano
- American Bulldog
- Carie Corso
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin

Auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden zählen dazu.

§2

Einschränken des freien Umherlaufens

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen die in §1 dieser Verordnung genannten Tiere in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen. Für die in §1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Tiere trifft die in Satz 1 genannte Einschränkung auch außerhalb der Ortschaft (gesamtes Gemeindegebiet) zu. Die Tiere sind stets an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 2m nicht überschreiten und muss aus reißfestem Material sein.

§3

Ausnahmeregelung

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Rettungshunde sonstiger Institutionen
- d) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- e) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind

§4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §2 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt.

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Litzendorf, 12.März 1998

Ottmar Konrad
Erster Bürgermeister